

1. Inflationsausgleichszahlungen während der Elternzeit

2. Sonstiges

Zu 1. Inflationsausgleichszahlung während der Elternzeit

Das Arbeitsgericht Essen (Az.: 3 Ca2231/23) hatte entschieden, dass der zwischen dem dbb und dem Bund sowie der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber abgeschlossene „Tarifvertrag Inflationsausgleich“ insoweit gegen Artikel 3 Absatz 1 GG verstößt, als er Beschäftigte in Elternzeit willkürlich schlechter stellt als andere Beschäftigte.

Gegen das Urteil wurde vom Arbeitsgericht die Berufung zugelassen.

Der gegen das Urteil eingelegten Berufung wurde vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf (Az. 14 SLa 303/24) stattgegeben und das Urteil des Arbeitsgerichts Essen im Wesentlichen aufgehoben. Die in Elternzeit befindliche und damit von der Inflationsausgleichszahlung ausgeschlossene Klägerin werde nicht ungleich behandelt, da die Ausschlussregelung nicht gegen Artikel 3 Abs. 1 GG verstoße. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist noch nicht rechtskräftig, da die Revision zugelassen wurde.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, ob und wann das Bundesarbeitsgericht über die Revision entscheiden wird.

1

Auswirkungen für Tarifbeschäftigte:

Der dbb Geschäftsbereich Tarif hat mit einem Rundschreiben (wurde den Mitgliedern des TPhV im Mai 24 per mail weitergeleitet) darauf hingewiesen, dass es für den Fall, dass das Urteil rechtskräftig werden sollte, sinnvoll ist, vorsorglich tarifvertragliche Ansprüche innerhalb der sechsmonatigen Ausschlussfrist gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen.

NEU: Auswirkungen für Beamte:

Eine ggf. höchstrichterliche – zugunsten der Klägerin – erfolgende Entscheidung im Arbeitsrecht/Bereich der Beschäftigten hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf diejenigen Beamtinnen und Beamten von Bund und Ländern, die von der Inflationsausgleichszahlung aufgrund von Elternzeit ausgeschlossen waren, da die Gewährung der Inflationsausgleichszahlung ausschließlich aufgrund und nach Maßgabe eines entsprechenden Bundes- oder Landesgesetzes erfolgte.

Eine mittelbare Auswirkung auf den Beamtenbereich ist jedoch damit nicht grundsätzlich ausgeschlossen, da Grundlage für die gesetzlichen Regelungen die abgeschlossenen „Tarifverträge Inflationsausgleich“ waren – Stichwort: zeit- und wirkungsgleiche Übertragung auf den Beamtenbereich.

Aufgrund des im Beamtenbereich bestehenden Grundsatzes der haushaltsnahen Geltendmachung müssten entsprechend betroffene Beamtinnen und Beamten zur Rechtswahrung ihre Ansprüche gegenüber ihrem Dienstherrn noch im laufenden Jahr **eigenständig** geltend machen (formlos).

ACHTUNG!!! Einzelfall-Rechtsschutzprüfungen werden durch das dbb-Dienstleistungszentrum NICHT übernommen.

Zu 2. Sonstiges



Von der letzten Ausgabe der Zeitschrift des Deutschen Philologenverbandes ist die digitale Ausgabe nun da:

[Profil 10/2024](#)



Die digitale Ausgabe des dbb-Magazins ist ebenfalls nun verfügbar.

Diese finden Sie als pdf-Datei im Anhang.